

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Gewerbepark Stegen 3.BA, Gemeinde Stegen



Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Stegen
Rathaus
Dorfplatz 1
79252 Stegen

Bearbeitet von: IFÖ

Dr. Luisa Steiner
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720
email: luisa.steiner@ifo-freiburg.de

Bad Krozingen, den 02.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung	2
1.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	2
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Methoden	4
3.1	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.....	4
4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung	4
4.1	Habitatstrukturen.....	4
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten	5
4.2.1	Vogelarten.....	5
4.2.2	Fledermäuse	5
4.2.3	Reptilien	6
4.2.4	Wirbellose	6
5	Zusammenfassung und Fazit	7
6	Literaturliste.....	8
7	Anhang.....	9

1 Einleitung

1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Am westlichen Teil des Gewerbeparks Stegen soll ein Flurstück bebaut werden.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch ein Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird geklärt ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und welche Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 2 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

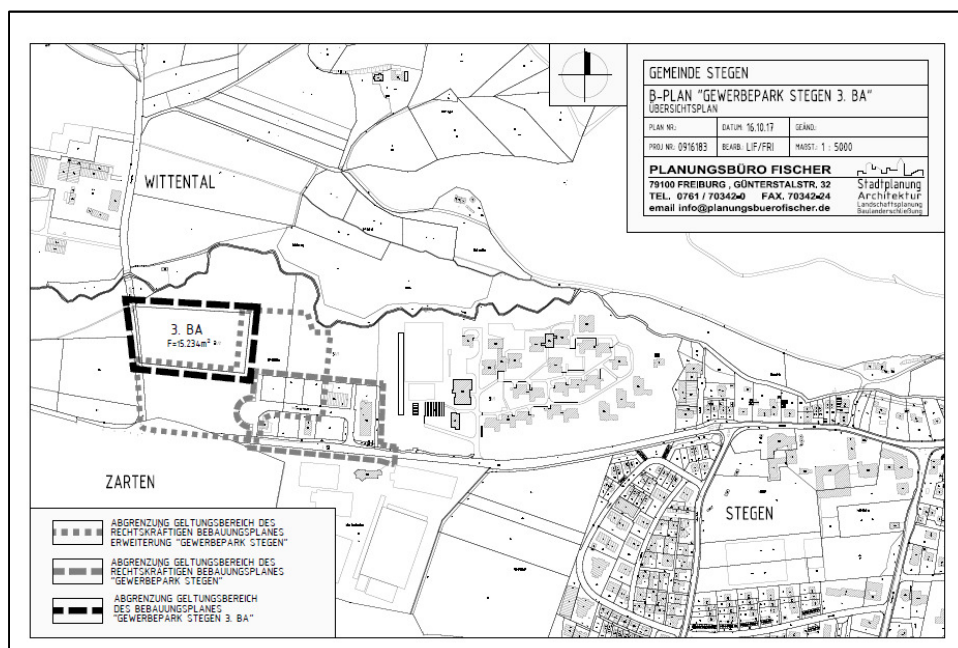
Für die folgende Potenzialabschätzung sind außerdem artenschutzrechtlich relevant sind:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

In der folgenden Arbeit wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Gewerbeparks der Gemeinde Stegen (siehe Karte 1). Es umfasst Teile des Flurstücks Nr. 31/2 mit einer Fläche von 15.234 m².



Karte 1: Lage des Plangebiets (schwarze Umrandung) am westlichen Rand vom Gewerbepark Stegen 3.BA.

3 Methoden

3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine Begehung am 06.06.2019 ermittelt wurde. Dabei wurden bedeutsame Strukturen innerhalb des Plangebiets aufgenommen. Die Biotoptypenkartierung wurde nach den bei der Offenlandbiotopkartierung geltenden Vorgaben der LUBW durchgeführt (LUBW, 2016).

Als planungsrelevante Arten wurden solche von Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten ermittelt, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden. Weitere Tierarten, die für die Gemeinde Stegen relevant sein können wurden durch eine Abfrage im Informationszentrum Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Das Vorkommen von Schmetterlingsarten wurde bei der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg abgefragt.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten, soweit sie tatsächlich im Gebiet vorkommen. Zusätzlich werden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.

4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

4.1 Habitatstrukturen

Das betroffene Flurstück besteht überwiegend aus einer artenarmen Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.40), die von Grasarten wie Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Knäuelgras und Wolliges Honiggras dominiert wird. Krautige Arten, die regelmäßig im Bestand vorkommen sind Wiesen-Löwenzahn und stellenweise Wiesen-Kerbel, die als Nährstoffzeiger gewertet werden sowie Weiß-Klee, Rot-Klee, Scharfer Hahnenfuß und mit etwas geringerem Anteil Wiesen-Schafgarbe. Relevante Magerkeitszeiger sind nur sehr vereinzelt zu finden, darunter nur Rot-Schwengel, Gewöhnliches Ruchgras und nur am westlichen Rand Großer Wiesenknopf und sehr vereinzelt dort auch Wiesen-Flockenblume.

Am nordwestlichen Rand des Plangebiets ist ein eingezäunter Bereich auszumachen, in dem zwei Weiher angelegt sind (Karte 2). Der nördliche Weiher ist vollständig verlandet und besteht aus einem Ufer-Schilf-Bestand, der als Biotoptyp „Ufer-Schilf“ (34.51) nach §30 BNatschG geschützt ist. Der südliche Weiher weist im Wasser einen Bestand des Schwimmenden Laichkrauts, am Ufer ist überwiegend Flatterbinse sowie stellenweise Gewöhnliche Teichbinse und Ästiger Igelkolben auszumachen. Dieser Weiher entspricht dem Biotoptyp „Verlandungsbereich eines naturnahen Sees, Weihers oder Teichs“ (13.81), der ebenfalls nach §30 BNatschG geschützt ist.

Entlang der eingezäunten Weiher kommen einzelne junge Bäume und Sträucher vor, darunter Pfaffenhütchen, Hunds-Rose, Faulbaum, Vogel-Kirsche, Feld-Ahorn und Hainbuche.



Karte 2: Lage der Planfläche und Habitatstrukturen.

4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

4.2.1 Vogelarten

Bei der Wiese handelt es sich um intensiv bewirtschaftetes Grünland, was als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche aufgrund der mehrmaligen Mahd nicht geeignet ist. Bei der Geländebegehung wurden keine Feldlerchen gesichtet. Die Wiese kann möglicherweise als Nahrungshabitat für Vögel der näheren Umgebung dienen, wobei unmittelbar angrenzend und im Umfeld noch Grünland als Nahrungshabitat zur Verfügung steht.

Der Uferschilf-Bestand kann Lebensraum für Schilfbewohnende Vogelarten sein, darunter z.B. der Schilf-Rohrsänger. Bei der Begehung wurden keine Vogelarten im Schilfbestand gehört oder gesichtet, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass dieser sehr kleinflächig und vollständig von weiteren relevanten Strukturen ist. Da beide Weiher eingezäunt sind, wird davon ausgegangen, dass sie durch die Baumaßnahme nicht betroffen sind.

Die am nordwestlichen Rand entlang vom Zaun vorkommenden Einzelbäumen können eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestädte erfüllen. Sie sollten verschont werden.

Aus den genannten Gründen sind keine weiteren Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

4.2.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe sind keine relevanten Habitatstrukturen wie Gebäude oder Höhlenbäume vorhanden. Die Wiese könnte als Jagd- und Nahrungslebensraum dienen, wobei angrenzend und im Umfeld ausreichend Wiesengrünland vorhanden ist. Es wird empfohlen einen ausreichenden Abstand zum nördliche daran angrenzenden Gehölzstreifen einzuhalten, um eine Störung durch Lärm und vor allem nächtlichem Licht zu vermeiden.

Es sind keine weiteren Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

4.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Aus diesem Grund ist der Lebensraum der Zauneidechse als Habitatkomplex zu verstehen. Das Plangebiet erfüllt als Ganzes nicht die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art, da nahezu vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage fehlen ebenso wie Bereiche, die als Verstecke fungieren.

Aus diesen Gründen sind für diese Art keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

4.2.4 Wirbellose

Tagfalter und Widderchen

Nach dem Zielartenkonzept werden für die Gemeinde Stegen als typische Arten für mesophiles Grünland zwei Widderchen-Arten und vier Tagfalter genannt, die in der folgenden Tabelle 1 zusammengefasst werden.

Tabelle 1: Im Zielartenkonzept für die Gemeinde Stegen genannte Widderchen und Tagfalter.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ BNatSchG	Art nach FFH-RL	RL-BW	RL-BRD
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita stictica</i>	b	-	3	V
Dukaten-Feuerfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>	b	-	2	3
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	s	II, IV	3	2
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	b	-	V	2
Lilagold-Feuerfalter	<i>Lycaena hippothoe</i>	b	-	3	2
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alcae</i>	b	-	3	3
Platterbsen Widderchen	<i>Zygaena osterodensis</i>	b	-	2	2

Alle genannten Arten sind besonders geschützt. Der Große Feuerfalter ist außerdem streng geschützt und eine Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Von den genannten Schmetterlingsarten sind nach Angaben der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg keine in der Gemeinde Stegen nachgewiesen. Nach diesen Ausführungen hat das Plangebiet für diese Arten keine besondere Bedeutung.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Heuschrecken

Im Zielartenkonzept werden die Lauschschrecke (*Mecostenthus parapleurus*) und die Wantschaftschrecke (*Polyarcus denticauda*) genannt. Für die Lauschschrecke, ein Bewohner der feuchten Wiesen, gibt es im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Außerdem kommt sie in Baden-Württemberg nur noch im Rheintal und im Bodenseeraum vor.

Die Wantschaftschrecke besiedelt extensiv bewirtschaftete Wiesen und kommt in Baden-Württemberg nur auf der Schwäbischen Alp, am Albtrauf und in der Baar vor.

Für diese Artengruppe sind daher keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Käfer

Im Zielartenkonzept werden keine Käferarten genannt, daher ist diese Tiergruppe für das Plangebiet nicht von Bedeutung.

Wildbienen

Im Zielartenkonzept wird für die Gemeinde die Grauschuppige Sandbiene (*Andrena pandedellei*) genannt. Diese Art bevorzugt Glockenblumen-Arten als Pollenpflanze und zur Paarung. Außerdem benötigt sie offene Bodenflächen zum Bau ihrer Behausung. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Da Wildbienen allgemein nur besonders und nicht streng geschützt sind, sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die Begehung am 06.06.2019, die Recherche und die Befragung von Experten brachten folgende Ergebnisse:

Wenn die beiden beschriebenen Weiher in der bestehenden Form erhalten bleiben und ein ausreichender Abstand von mindestens 20 m zum nördlichen daran angrenzenden Gehölzstreifen eingehalten wird, weist das Plangebiet aufgrund der festgestellten Habitatstrukturen und der durch Recherche und Befragung von Experten angegebenen Daten für keine Tierartengruppe ein artenschutzrechtlich relevantes Potenzial auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verstöße gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vorliegen.

Aus diesem Grund sind keine eingehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.

6 Literaturliste

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (1999): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützte Arten. Stand 2010.

Online Abfrage Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg.

Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1 und 2, Ulmer Verl.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zaun-eidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.

WESTRICH, P. (1989): Wildbienen Baden-Württembergs. Spezieller Teil. Ulmer Verl.

7 Anhang

Tabelle 1: Artenliste Fettwiese

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
Gewöhnliche Brunelle	<i>Prunella vulgaris</i>
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Poa pratensis</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Stumpfbblatt-Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium album</i>
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale agg.</i>
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Wiesen-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Wiesen-Schwingel	<i>Festuca pratensis</i>
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>